Kooperationsprogramm gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung für die Jahre 2006 - 2009

Die Gemischte Kommission, bestehend aus Vertreter/inne/n der zuständigen Ministerien der Vertragsparteien (im nachfolgenden als "Seiten" bezeichnet) gemäß Artikel 13 des am 5. Oktober 2004 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung hat im Sinne der Erweiterung und Umsetzung einer allseitigen Kooperation im gegenseitigen Interesse folgendes Kooperationsprogramm für die Gebiete der Kultur und der Bildung für 2006 - 2009 verabschiedet.

I. KULTUR UND KUNST

Artikel 1

Kooperationsbereiche

1. Ausgehend von der Bedeutung der Kunst und Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten im Rahmen ihrer jeweils geltenden Vorschriften, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik, Schutz des Kulturerbes, Archivwesen, Bibliotheks- und Museumswesen.

2. Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstler/inne/n und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

3. Beide Seiten bekunden ihren Willen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Programme und Projekte multilateraler Organisationen, insbesondere im Rahmen bestehender und künftiger Gemeinschaftsprogramme der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.

   Im Interesse der Vorbereitungen der kroatischen Seite für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union bietet die österreichische Seite ihre Hilfe im Umgang mit den einschlägigen Einrichtungen der EU an.

4. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Kroatien und der Botschaft der Republik Kroatien in Wien und der von diesen und anderen einschlägigen Institutionen geplanten Projekte, auch in Bezug auf die Umsetzung der im Kooperationsprogramm genannten Pläne. Die kroatische Seite unterstützt die von österreichischer Seite beabsichtigte Renovierung des Österreichischen Kulturforums Zagreb zu einer Plattform des Dialoges, der Kommunikation und Servicestelle für Kulturschaffende und Kulturinteressierte in Kroatien und Österreich.

5. Im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Kooperation begrüßen beide Seiten die Tätigkeit der seit 1995 bestehenden Österreich-Bibliothek Osijek, die räumlich und organisatorisch der Stadt- und Universitäts-Bibliothek Osijek angegliedert ist und die auch die 1996 gegründete Kroatisch-Österreichische Gesellschaft Osijek beherbergt. Besonders begrüßt wird dabei die Zusammenarbeit der Österreich-Bibliothek Osijek unter anderem mit der Philosophischen Fakultät der Universität Osijek bei der Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie von Sprechstunden für Studierende der Germanistik.

6. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung, heben seine Bedeutung für die Kulturschaffenden hervor und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Artikel 2

Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer Vertreter/innen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Artikel 3

Bildende Kunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen zeitgenössische Bildende Kunst, Architektur und Design bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

Artikel 4

Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Museen.

Beide Seiten werden Expert/inn/en des Museumsbereichs im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären. Die administrative und finanzielle Durchführung von Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Artikel 5

Musik

Beide Seiten begrüßen im Sinne eines besseren Verständnisses und Kennens der Musikkunst der beiden Völker sowie mit dem Ziel, die Entwicklung der europäischen Kulturen zu erhalten und zu fördern, den Austausch von Personen und Aktivitäten.

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, Solist/inn/en und Dirigent/inn/en.
Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Artikel 6

Theater, Oper, Tanz

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Theaters, der Oper und des Tanzes interessiert und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theatergruppen, Regisseur/inn/en, Schauspieler/inne/n, Tanzensembles, Tänzer/inne/n und Choreograph/inn/en beider Länder.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

Artikel 7

Film und Fotografie

Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmproduzent/inn/en, Regisseur/inn/en und den jeweiligen Institutionen im Bereich des Films.

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Filmzyklen oder Filmwochen, die dem jeweils anderen Land gewidmet sind sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.

Beide Seiten begrüßen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Kinothek und den entsprechenden Filmarchiven in Österreich.

Beide Seiten empfehlen die direkte Zusammenarbeit zwischen den in beiden Ländern mit der Fotografie befassten Stellen und befürworten auf Basis der Gegenseitigkeit die Durchführung von Ausstellungen über zeitgenössische und historische Fotografie.

Artikel 8

Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten stimmen überein, dass der Literatur in den gemeinsamen kulturellen Beziehungen eine besondere Bedeutung zukommt und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Schriftsteller/inne/n und ihren Interessensvertretungen.

Beide Seiten befürworten die Teilnahme von Schriftsteller/inne/n an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zwischen Schriftsteller/innenvereinigungen.

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den Übersetzer/innen- und Herausgeber/innenverbänden.

Beide Seiten informieren einander, dass die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Übersetzung von österreichischen und kroatischen literarischen Werken an Verleger/innen im jeweils anderen Land besteht.

Artikel 9

Denkmalschutz

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (*International Council on Monumental Sites*) und ICOM *International Council of Museums*), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM *International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property*) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um Expert/inn/en zu vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.

Artikel 10

Kulturerbe

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung und Erhaltung sowie zum Schutz des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und nichtmateriellen Kulturgütern fördern. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dokumentationsforschung, des Expert/inn/enaustauschs und der Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes erfolgt zwischen folgenden Institutionen:

Kroatische Seite:

- Kulturministerium – Direktion für den Schutz des Kulturerbes
- Kroatisches Restaurierungsamt
- Kroatisches Staatsarchiv

Österreichische Seite:

- Abteilung für Denkmalschutz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Bundesdenkmalamt
- Kunsthistorisches Museum Wien
- Naturhistorisches Museum Wien
- Akademie der bildenden Künste Wien
- Österreichisches Staatsarchiv
- Österreichisches Staatsarchiv – Kriegsarchiv
- Technische Universität Wien

Die kroatische Seite informiert die österreichische Seite über den Vorschlag des Kroatischen Restaurierungsamts betreffend den Austausch von Konservator/inn/en und Restaurator/inn/en aller Fachausrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der alten Musikinstrumente und begrüßt hierbei vor allem die Zusammenarbeit mit nachstehenden Institutionen: Bundesdenkmalamt Österreich, Universität für Musik und darstellende Kunst und Kunsthistorisches Museum Wien. Die österreichische Seite begrüßt den kroatischen Vorschlag und wird ihn an die entsprechenden Stellen weiterleiten.

Artikel 11

Archive

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Archiven nach Maßgabe unmittelbarer Vereinbarungen über den Austausch von Expert/inn/en und Publikationen sowie über die Zugänglichkeit von Unterlagen.

Artikel 12

Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten regen einen Expert/inn/enaustausch im Ausmaß von maximal je 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

Artikel 13

Volkskultur

Beide Seiten begrüßen das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Volkskultur.

II. BILDUNG

Artikel 14

Neue Trends in der Bildung/Informationsaustausch

Beide Seiten werden ihre Erfahrungen über folgende neue Trends in der Bildung austauschen:

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT
- Education for Democratic Citizenship
- Qualitätssicherung – insbesondere durch Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria und im Rahmen von Aktivitäten der Agentur für die Bildungsreforminitiative für Südosteuropa (*Education Reform Initiative of South Eastern Europe – ERI SEE*) mit Sitz in Zagreb.
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung insbesondere in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von Expert/inn/en und Erfahrungen sowie von Fachpublikationen und Informationsmaterialien auf den Gebieten der Allgemein- und Berufsbildung einschließlich der Bildung von Schüler/inne/n mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auf österreichischer Seite wird diese Kooperation vor allem durch den Landesschulrat für Burgenland organisiert werden.

Im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union sollen Informationsveranstaltungen als Vorbereitung zur Einreichung und Durchführung von Projekten im Rahmen der EU-Programme für Lehrer/innen und Schulverwaltungspersonal angeboten werden.

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Bildungsexpert/inn/en im Ausmaß von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten Aktionsprogramms der Europäischen Union für lebenslanges Lernen (LLP).

Artikel 15

Fremdsprachenassistent/inn/en

Beide Seiten unterstützen die Entsendung von Kroatischlehrer/inne/n aus der Republik Kroatien als Assistent/inn/en im Kroatischunterricht an zweisprachigen Schulen im Burgenland sowie die Entsendung von Deutschlehrer/inne/n aus der Republik Österreich als Assistent/inn/en im Deutschunterricht an Grund- und Mittelschulen in Kroatien.

Beide Seiten werden für die Dauer des vorliegenden Programms für die Umsetzung des Austausches von je zwei Assistent/inn/en im Fremdsprachenunterricht sorgen; nach Bedarf sowie nach Maßgabe ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten werden sich beide Seiten jedoch bemühen, das Programm auf eine größere Assistent/inn/enzahl zu erweitern. In diesem Sinne werden keine Schritte ohne Zustimmung der jeweils anderen Seite vorgenommen werden.

Beide Seiten werden auf operativer Ebene regelmäßig Informationen über die Durchführung ihres auf Österreich und Kroatien bezogenen Assistent/inn/enprogramms austauschen und sich bemühen, dieses in fachlicher, rechtlicher und materieller Hinsicht zu verbessern.

Artikel 16

Muttersprachlicher Unterricht

Beide Seiten unterstützen den muttersprachlichen Unterricht in Österreich als Mittel zur Förderung des Lernens der kroatischen Sprache bei Schüler/inne/n mit Kroatisch als Erstsprache.

Beide Seiten unterstützen die Möglichkeit, dass überall dort, wo sich genügend interessierte Schüler/innen gemeldet haben, sprachhomogener Unterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde stattfindet. Auswahl, Beschäftigung und Bezahlung der Lehrer/innen für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgen durch die zuständige Schulbehörde der Republik Österreich.

Die kroatische Seite informiert, dass 2002 als Initiative des Österreichisch-Kroatischen Kulturvereines "Anno 93" eine „Kroatische Kinderschule“ in Wien ihre Arbeit aufgenommen hat, in der, unterstützt durch Vereine aus Wien und dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien, Zusatzunterricht der kroatischen Sprache und Landeskunde erteilt wird. Die kroatische Seite begrüßt die österreichische Initiative, zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Kroatisch) an verschiedenen Pflichtschulen anzubieten.

Die Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Unterricht werden teils in Österreich erstellt und teils in der Republik Kroatien gekauft, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den österreichischen Lehrplänen übereinstimmen.

Die kroatische Seite bietet, neben einer erheblichen Präsenz von Deutsch als Fremdsprache im regulären Unterricht an den kroatischen Schulen auf allen Bildungsebenen, an einzelnen Schulen auch zweisprachigen Unterricht auf Deutsch und Kroatisch an.

Artikel 17

Bildungsbeauftragte/r

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in der Republik Kroatien, der/die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich entsendet wird, und zugleich lokale/r Büroleiter/in des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria ist.

Nach dem Prinzip der Wechselseitigkeit äußert die kroatische Seite den Wunsch, eine/n kroatische/n Bildungsbeauftragte/n in eine offiziell anerkannte Bildungseinrichtung in der Republik Österreich zu entsenden. Die Bedingungen für die Tätigkeit des/der Bildungsbeauftragten werden zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich einvernehmlich festgelegt.

Artikel 18

KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Rahmen der Bildungskooperation mit Kroatien.

Artikel 19

Schulpartnerschaften

Beide Seiten ermutigen Schulpartnerschaften auf bilateraler und multilateraler Ebene. Jährlich werden einige Zusammenarbeitsprogramme zwischen kroatischen und österreichischen Schulen mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien und dem österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur umgesetzt.

Artikel 20

Deutsch/Kroatisch als Fremdsprache

Beide Seiten unterstützen Aktivitäten auf dem Gebiet der Lehrer/innenfortbildung. Die österreichische Seite gewährt Deutschlehrer/inne/n eine begrenzte Anzahl von Stipendien für die Teilnahme an Seminaren zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Landeskunde. Weiters steht kroatischen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit der Beantragung einer Lizenz für die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (www.osd.at) offen.

Die kroatische Seite bietet die Möglichkeit einer kontinuierlichen Fortbildung für Kroatischlehrer/innen aus Österreich in Form der Teilnahme an regelmäßigen Sommerseminaren in der Republik Kroatien.

Die kroatische Seite gewährt österreichischen Kroatist/inn/en zwei Stipendien zur Teilnahme an der „Zagreber Slawistikschule" (Zagrebačka slavistička škola), die

jährlich Ende August in Dubrovnik stattfindet.

Artikel 21

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich des Expert/inn/enaustauschs sowie des Austauschs von Informations- und Dokumentationsunterlagen.

Beide Seiten werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Expert/inn/en im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

III. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Artikel 22

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen, als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten insbesondere Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU Bildungsprogramme, wie zum Beispiel TEMPUS oder LLP.

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (*Central European Exchange Program for University Studies*) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Beide Seiten ermutigen auch zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Kroatien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang begrüßen sie eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme.

Artikel 23

Stipendien

Beide Seiten begrüßen die jahrelange Praxis der Gewährung von österreichischen Stipendien "Ernst Mach" und "Franz Werfel" an kroatische Student/inn/en und Wissenschaftler/innen.

Die kroatische Seite gewährt Student/inn/en der kroatischen Sprache an österreichischen Universitäten pro Lektorat der kroatischen Sprache jährlich ein einsemestriges Stipendium. Darüber hinaus bietet die kroatische Seite Student/inn/en, die ihre Diplom-, Magister-, Doktor- oder Seminararbeit schreiben, die Möglichkeit eines einmonatigen Forschungsstipendiums zum Zweck von

Literaturstudien, Recherchen oder Beratungsgesprächen mit Professor/inn/en in der Republik Kroatien an.

Artikel 24

Lektorate

Beide Seiten fördern den Unterricht der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von Hochschullektor/inn/en. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Österreich über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur und Bildung und nach Maßgabe der nationalen Vorschriften alles unternehmen, damit dieser Austausch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erleichtert wird.

Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der österreichischen Deutschlektor/inn/en an den Universitäten in Osijek, Rijeka, Zagreb und Zadar, die von österreichischer Seite entsendet werden. Beide Seiten unterstützen die Fortführung des Austauschlektorates für die kroatische Sprache am Dolmetsch-Institut in Graz (Karl-Franzens-Universität).

Im Hinblick auf die Disproportionalität der eingesetzten österreichischen und kroatischen Lektor/inn/en bemüht sich die kroatische Seite um die Einführung von Austauschlektoraten für die kroatische Sprache und Literatur an den Universitäten in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Die kroatische Seite befürwortet die getrennte Bezeichnung der kroatischen Sprache im Rahmen der Lehre der südslawischen Sprachen an den Hochschulen in Österreich.

Artikel 25

Sommerkollegs

Beide Seiten begrüßen die seit 1996 jährlich durchgeführten gemeinsamen Sommerkollegs zur Intensivierung der Kroatisch- bzw. Deutschkenntnisse von Student/inn/en.

Die Kosten werden zum größten Teil vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragen.

Artikel 26

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Gültigkeit des Protokolls über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Akademie der Wissenschaften und Künste und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften mit 1. Jänner 2004 um weitere 5 Jahre verlängert wurde. Sie begrüßen die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien in den Bereichen Demographie, Geschichte, Musikforschung, Paläontologie, Slawistik und Sprachwissenschaften.

IV. VOLKSGRUPPEN/NATIONALE MINDERHEITEN

Artikel 27

Besondere Aufmerksamkeit beider Seiten gilt der Unterstützung und Förderung der Befriedigung der Kulturbedürfnisse der kroatischen Volksgruppe in der Republik Österreich und der österreichischen nationalen Minderheit in der Republik Kroatien, und zwar durch Verwirklichung der in den jeweiligen Gesetzen der beiden Länder verankerten Minderheitenrechte sowie dem beidseitigen Schutz ihres historischen und Kulturerbes und ihrer schöpferischen Arbeit.

Die kroatische Seite gewährt den Angehörigen der kroatischen Minderheit in Österreich Stipendien für ein ordentliches Studium der nationalen Fächergruppe sowie Stipendien für je ein Semester zur Verbesserung der Kroatischkenntnisse in der Republik Kroatien.

V. SPORT

Artikel 28

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere im Rahmen von Großsportveranstaltungen wie der Fussball-Europameisterschaft 2008 (Euro 2008) sowie die Zusammenarbeit der Jugend und ihrer Organisationen, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen beider Seiten, die Teilnahme von Sportler/inne/n ihrer Staaten an internationalen Sportaktionen, die in dem jeweils anderen Land veranstaltet werden sowie den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Publikationen und anderen Unterlagen zum Thema Sport.

Beide Seiten begrüßen eine Zusammenarbeit hinsichtlich wissenschaftlicher Forschungsprogramme und Projekte im Sport.

VI. JUGEND

Artikel 29

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert/inn/en und Jugendmultiplikator/inn/en; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms "JUGEND" hin.

VII. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 30

Expert/inn/enaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die Expert/inn/en einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert/inn/en verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den kroatischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die kroatische Seite gewährt den österreichischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Expert/inn/en gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

In diesem Zusammenhang verweisen beide Seiten auf das Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich (BGBl. III 162/1998).

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Artikel 31

Fremdsprachenassistent/inn/en (zu Artikel 15)

Beide Seiten gewähren Fremdsprachenassistent/inn/en im Empfangsstaat einen Arbeitsvertrag sowie bei Bedarf einen Krankenversicherungsschutz, der die medizinische Grundversorgung abdeckt. Im Sinne der Verhinderung der Doppelbesteuerung wird das Einkommen der Assistent/inn/en im gehaltsauszahlenden Land besteuert.

Die kroatische Seite stellt den Assistent/inn/en Unterkunft im Student/inn/enwohnheim oder Wohnkostenersatz zur Verfügung.

Jede Seite unterstützt die Reisekosten der eigenen Staatsbürger/innen bis zum ersten und vom letzten Zielort im Empfangsstaat.

Artikel 32

Bildungsbeauftragte/r (zu Artikel 17)

Der/die Bildungsbeauftragte, der/die gemäß Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Bildung zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Österreich (BGBl. III 177/2005, Artikel 3 Absatz 1 Ziffer b) entsendet wird, erhält die Vergütung für seine Arbeit vom Entsendestaat, während der Empfangsstaat die Büro- und Telekommunikationskosten trägt.

Artikel 33

Stipendien (zu Artikel 23)

Die kroatische Seite stellt

- für die Teilnahme am Seminar der kroatischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten;
- für kurze Stipendien an Student/inn/en der Lektorate ein monatliches Stipendium, aus dem subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes gedeckt werden, bereit.

Die österreichische Seite stellt – im Rahmen der für kroatische Student/inn/en in Frage kommenden Stipendien – monatliche Stipendienraten zur Verfügung und verweist in diesem Punkt für nähere Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at.

Artikel 34

Lektorate (zu Artikel 24)

Die kroatische Seite stellt bereit:

a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

b) unentgeltliche Unterkunft im Student/inn/enwohnheim im Einzelzimmer oder Wohnkostenersatz;

c) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich.

Die österreichische Seite stellt bereit:

a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

b) medizinische Grundversorgung entsprechend der nationalen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich (BGBl. III 162/1998).

Der Entsendestaat stellt einmal im Studienjahr einen Reisekostenersatz (bis zum Arbeitsplatz und zurück) bereit.

Artikel 35

Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Arbeitsprogramms werden gemäß den internationalen Gepflogenheiten auf direktem Weg zwischen den Veranstaltern vereinbart.

Artikel 36

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

Artikel 37

Die nächste Tagung der Gemischten Kommission findet in der zweiten Hälfte 2009 in Wien statt. Der Ort und der Termin der Sitzung werden auf diplomatischem Wege festgelegt werden.

Geschehen zu Zagreb, am 11. Oktober 2006 in zwei Urschriften, jede in kroatischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Leiter der österreichischen Delegation	Leiterin der kroatischen Delegation
Gesandter Mag. Stephan VAVRIK Abteilungsleiter für Auslandskultur Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich	Mag[a] Nina OBULJEN Leiterin der Direktion für internationale Kulturkooperation Kulturministerium der Republik Kroatien